Vorbericht des Verfassers.

Obwohlen derer in diesem und dem vorigen Seculo an das Licht getrettenen Geographien, Länder- und Staats-Beschreibungen insgemein und insonderheit, eine zimliche Menge ist, diese auch in Erkänntnis eines Staats noch immer ihren Nuzen haben, und lezthin die D. Büschingische Erd-Beschreibung, wegen des darauf gewendeten Fleißes, vor andern billig und unstrittig den Vorzug in Erkänntnis eines Staats hat; so ist doch nicht zu laugnen, daß, wie der Verfasser dieses Wercks öffters abgemerket, der wahre Systematische Staat nicht allezeit richtig,

den gedruckten Matricul, die sich offt ändert, nachzugehen.

Ubrigens ist dieses geringe Werck ein für die Jugend, welche in Studio Geographico sich üben will, gemeinnüzliches Werck, wodurch sie ein wahres Systema, und die nöthigsten Umstände vom Römischen Reich in der Kürze erlangen kan, wenn sie nur attent seyn will.

Geschrieben im Monat Januario
1763.

Ver-

Cap. I.

Vom Römischen Reich überhaupts.

§. 1.

Wie und welchergestalten die alte Römische Monarchie unter ihrer Republicanischen Regierung, besonders aber unter der monarchischen Regierung Kaysers Augusti ausgesehen, und wie viele Länder demselben unterworfen gewesen, das geben nicht nur die vielen ans Licht getrettene Historische Bücher, insonderheit aber des grundgelehrten

Herrn Prof. Hasens in Wittenberg edirter Historischer Atlaß,

und zwar was derer Kaysere Augusti und Trajani Reiche betrifft, das neunte Blat. Auch, wie diese Römische Monarchie nach Theodosii Magni Todt, unter seine zwey Söhne, Arcadium und Honorium, in das Abend- und Morgenländische Kayserthum getheilet worden, da ersterer das Morgenländische, letzterer aber das Abendländische Reich bekommen, dieses giebt das zehende Blat. Ferner wie das Römische Kayserthum, nach vorhergegangenen vielen Veränderungen und respective Theilungen, vom Carolo Magno, welcher der erste gewesen, der ganz Deutschland beherrschet, besessen worden, das zeiget das siebenzehende Blat. Ingleichen geben das 18de 19de 20ste und 21ste Blat, wie solches unter ihren angemerkten Kaysern

biß auf Carolum VI. inclusive zu unsern Zeiten ausgesehen hat, und noch existiret.

§. 2.

Da nun also vom gegenwärtigen Römischen Reich die Rede, die Meinung aber nicht ist, weitläuftig, wider den gefaßten Vorsatz zu handeln; so bestehet solches aus vielen grossen und kleinen Provinzen in Deutschland und zum Theil in Italien, welche aber alle zu unserer Zeit von denen geist- und weltlichen Fürsten und Ständen respective erblich regieret werden.

§. 3.

Uber alle diese Provinzen und Länder regieret nun als Oberhaupt ein Römischer Kayser, welcher von denen geist- und weltlichen Chur-Fürsten in Deutschland ordentlich erwählet wird, und eine für die Gerechtsame derer sämtlichen Reichs-Stände, eingerichtete Capitulation beschwöret.

§. 4.

Daß Deutschland in hernach recensirte Creise getheilet ist, solches hat die vom Kayser Maximiliano I. gemachte politische Eintheilung zum Grund; obwohl nachher ein und anderer Creis von seiner vormaligen Länder-Verfassung zimlichen Abgang bekommen, wie solches unten an seinem gehörigen Ort angeführet ist.

§. 5.

Die Chur-Fürsten, deren neun an der Zahl, sind als Grund-Säulen des Römischen Reichs anzusehen, und die ersten Fürsten nach dem Kayser, haben ihre Erz-Aemter besonders bey Krönung eines Kaysers, und schlüsen sich vermög ihrer Præ-Eminenz, dem politischen Rang nach, an die Könige an, wie dann unter jetzigen Chur-Fürsten einige davon Könige sind.

§. 6.

Zu Beobachtung und Administrirung der Justiz über alle Reichs-Stände und Lehen in Deutschland, auch über die Italienische Lehen und Lande sind zwey höchste Reichs-Gerichte angesetzt, nemlich der Kayserliche Reichs-

Herzogen, Fürsten, Erz- und Bischöffen, Aebten, Prälaten, Grafen, Freyherren und Reichs-Städten besessen werden; so hat man nachstehende Creis-Eintheilung zum Grund geleget, allwo sie alle und jede nach ihrer Ordnung, welche man möglichst beobachtet, vorkommen, am Ende aber von denen Italienischen Reichs-Lehen gedacht werden wird.

Cap. II.

Von denen Böheimischen Staaten, als Ländern, welche keine Reichs-Creis-Verfassung haben, sondern ihre innern Stände, als Land-Stände, regieret werden.

§. 1.

Daß das Königreich Böheim, ob es wohl sich nicht allezeit zum Römischen Reich gehalten, ihre eigene Sprache, so von der alten Sclavonischen Sprache herkommt, und ihre besondere absolute Staats-Regierung hat, auch wohl kein Exempel vorhanden, daß es die höchsten Reichs-Gerichte in judicando erkannt, so von der Befreyung Kayser Friederichs II. a. 1212. herkommt, dessen ohngeachtet zum Römischen Reich gehöret, und zu demselben gerechnet wird, ist eine richtige Sache.

Reichs-Matricul.		Creis-Matricul.		Cammer-Zieler.	
fl.	kr.	fl.	kr.	Rthlr.	kr.
1828	—	—	—	811	55

§. 2.

Gestalten der König in Böheim des Heil. Römischen Reichs Erz-Schenck und Chur-Fürst ist, sein Erb-Schenck aber vormals die ausgestorbenen Grafen und Her-

Herren von Limburg, nun aber die Grafen von Althan sind. Kayser Rudolph I. hat bereits in mehr als einer Urkunde erkläret, daß des damaligen König Wenzels Ur-Gros-Vatter das Erz-Schencken-Amt und Wahl-Recht zu einem Römischen König schon gehabt; und A. 1708. ist durch einen Reichs-Schluß erkannt worden, daß der König und Chur-Fürst in Böheim das Recht zu Sitz und Stimme auf denen Reichs-Tägen habe, wobey der Kayser zugleich versprochen, daß er wegen des Königreichs Böheim, und der einverleibten Länder einen Chur-Fürstlichen Anschlag zu denen Reichs-Anlagen bezahlen wolle.

§. 3.

Das Königreich Böheim und dessen einverleibte Länder sind aber nach ihrer vorigen politischen Verfassung nicht mehr bey einander: immassen schon im 17den Seculo die Marggrafschafft Ober- und Nieder-Lausiz dem Chur-Haus Sachsen, als ein Böheimisches Lehen, und das Herzogthum Schlesien biß auf einen kleinen Theil dem Königlichen und Chur-Haus Preussen und Brandenburg A. 1742. en Souverain abgetretten worden.

§. 4.

Die Länder der vormalig gesamten Böheimischen Staaten sind dahero

1. Das Königreich Böheim an sich selbst, getheilt in 12. Land-Creise, nemlich:

   Der Bunzlauer- Königsgräzer- Chrudimer- Tschaßlauer- Kauerziemer- Bechiner- Prachiner- Pilsner- Saazer- Leutmerizer- Rakonizer- und Berauner-Creis, ingleichen die Stadt Prag mit ihrer Gegend, die Stadt Eger mit ihrem District, und die Grafschafft Glatz.

2. Das Herzogthum Schlesien, getheilt in 16. nachbenannte bey denen recensirten Land Charten gemeldte Fürstenthümer, indeme das 17de Fürstenthum Croßen bey dessen Abtrettung an das Haus Brandenburg von dem Schlesisch- und Böheimischen Lehens-Nexu frey gelassen worden.

Cap. IV.

Vom Burgundischen Creis.

Reichs-Matricul.		Creis-Matricul.		Cammer-Zieler.	
fl.	kr.	fl.	kr.	Rthlr.	kr.
3656	—	—	—	405	$72\frac{1}{2}$

§. 1.

Dieser vom Kayser Maximilian I. a. 1512. für einen Römischen Reichs-Creis erklärte, und vom Kayser Carl V. mit dessen geschehener zimlichen Vermehrung seiner Länder a 1548. auf dem Reichs-Tag zu Augsburg vollends zum Stand gebrachte Burgundische Creis, so damalen bestanden in denen Herzogthümern Lothringen, Braband, Limburg, Luxenburg, Geldern, in denen Grafschafften Burgund, Flandern, Artois, Hennegau, Holland, Seeland, Namur, Zütphen, in der Marggrafschafft des Heil. Röm. Reichs, oder Antwerpen, in denen Herrschafften West-Friesland, Utrecht, Ober-Issel, Gröningen, Valckenburg, Salins, Mecheln und Mastricht, mit allen mittel- und unmittelbar einverleibten geist- und weltlichen Fürstenthümern, Graf- und Herrschafften, ist zu unsern Zeiten des grösten Theils seiner Länder entrissen worden; gestalten die Republic Holland mit allen ihren Provinzen und gemachten Eroberungen im Westphälischen Frieden nochmalen für einen souverainen Staat und Potenz erkläret, von Frankreich hingegen die notable-

tablesten, theils ganze Provinzen, theils Stückweis nach und nach an sich gebracht worden.

§. 2.

Indessen ist und bleibet der Burgundische Creis ein Reichs-Creis, und der Erzherzog in Oesterreich führet als Herzog zu Burgund, und Besitzer der jetzig noch Oesterreichischen Niederlande, als einen Theil des alten Herzogthums Burgund, auf dem Reichs-Tag im Fürsten-Rath Sitz und Stimme. Er giebt doppelten Chur-Fürsten-Anschlag, und soll in deren saumseeligen Entrichtung dieserwegen dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht, wie andere Reichs-Stände, unterworfen seyn; wie dann ein solches durch den Westphälischen Frieden aufs neue, und daß der Burgundische Creis ein Glied des Reichs seye, festgesetzet worden.

vid. Maiers Acta Pacis Westphalicæ.

§. 3.

Wie nun dieser Creis von einem einigen Herrn, dem Erz-Herzoglichen Hause Oesterreich besessen wird, und die darinn gelegenen Stände als Land-Stände contribuiret, Steuern und andere öffentliche Anlagen anleget; so ist auch keine sonst in andern Reichs-Creisen hergebrachte und gewöhnliche Creis-Versammlung und Berathschlagung hier üblich, und dependiren dahero die Reichs- und Creis-Anlagen von dem Landes-Herrn unmittelbar.

§. 4.

Für gegenwärtig, und da wie obgedacht fast mehr als zwey Drittel von diesem Creis abgegangen, bestehet selbiger in folgenden unter Oesterreichischer Landes-Hoheit befindlichen Provinzen:

1. In dem grösten Antheil am Herzogthum Braband, getheilt in zwey sogenannte Quartier Loeven und Brüssel, dann in die Marggrafschafft des Heil. Römischen Reichs, und in die Herrlichkeit Mecheln.

Von dieser Provinz sind Land-Charten vorhanden hauptsächlich:

Cap. V.

Vom Chur- oder Nieder-Rheinischen Creis.

§. 1.

In diesem Creis sind die Creistags-Berathschlagungen und Creistäge hergebracht, solche auch mehrmalen, besonders zu Franckfurt am Mayn, gehalten worden. Der Creisausschreibende Fürst und Director ist der Chur-Fürst in Mainz allein.

§. 2.

Uber die Creis-Stände, welche Moser in seinem deutschen Staats-Archiv P. I. angiebt, setzt Herr D. Büsching in seiner Erd-Beschreibung bey diesem Creis folgende Creis-Stände noch hinzu: Tour und Taxis, Fürst, Beilstein, Herrschafft oder Nassau-Oranien-Diez, Rheineck, Burggrafschafft, Graf Sinzendorfisch.

§. 3.

In Hoffnung, daß dieses Grund hat, so sitzen und stimmen die sämtliche Creis-Stände in folgender Ordnung:

	Reichs-Matricul. fl.	kr.	Creis-Matricul. fl.	kr.	Cammer-Zieler. Rthlr.	kr.
1) Der Chur-Fürst zu Mainz wegen seines Erz-Bißthums an sich selbst, dann wegen der Stadt Erfurt und des Eichsfelds.	1828	—	—	—	811	58½
2. Das Erz-Bißthum Mainz ist am besten und ganz zu sehen auf dem						

zum Ober-Rheinischen Creis gehören.	Reichs-Matricul. fl.	kr.	Creis-Matricul. fl.	kr.	Cammer-Zieler. Rthlr.	kr.
Sowohl auf der Charte Circuli Rhenani inferioris, itemque Electoratus Palatini, welche beede in der Homännischen Handlung zu finden, sind diese Länder hinlänglich und distincte zu sehen.						
5. Der Herzog von Aremberg wegen seines Fürstenthums Aremberg, zwischen dem Erz-Bißthum Cölln, dem Herzogthum Jülich, und der Grafschafft Blanckenheim gelegen, auch auf denen Homännischen Land-Charten vom Nieder-Rheinischen Creis, dem Erz-Bißthum Cölln, dem Herzogthum Jülich und mehrern zu sehen.	48	—	—	—	81	60
6. Der Fürst von Thourn und Taxis ist a. 1724. als ein Personalist zu Sitz und Stimme in diesem Creis aufgenommen worden, gegen ein Capital von 800000. Rthlr. mit dem Beding, daß dieser Creis von denen Zinsen die Reichs-Creis-Steuern und Cammer-Zieler bezahlen, sofort dieses Fürstliche Haus vertretten solle. vid. D. Büschings Erdbeschreibung.						
7. Der Hoch- und Deutschmeister wegen der Ordens-Balley Coblenz, welcher, dieser Balley halber, auch unter den Prälaten Rheinischer Banck ist. Diese Balley bestehet aus sieben Commen-	128	—	—	—	50	67½

	Reichs-Matricul. fl.	kr.	Creis-Matricul. fl.	kr.	Cammer-Zieler. Rthlr.	kr.
menden oder Aemtern in denen Erz-Bißthümern Trier und Cölln, auch andern dortig benachbarten Ländern gelegen, und worinnen der deutsche Orden die landesherrliche Hoheit meistens ausübet. Die Namen dieser Commenden stehen in D. Büschings Erd-Beschreibung am richtigsten.						
8. Der Prinz von Nassau-Oranien-Diez wegen der Herrschafft Beilstein, zwischen Nassau-Dillenburg, Hadamar, und denen Solms-Greifensteinischen Landen gelegen, mithin auf denen vor citirten sechs Hessen-Darmstädtischen, auch andern benachbarten Land-Charten anzutreffen.	20	—	—	—	7	—
9. Der Chur-Fürst zu Trier wegen der Grafschafft Nieder-Isenburg, an der Grafschafft Wied gelegen, und auf verschiedenen schon vor citirten Land-Charten zu sehen. Die Grafen zu Neu-Wied, Wied-Runckel, und der Freyherr von Walderdorf besitzen auch einen mindern Theil von dieser Grafschafft, gestalten der erstere an obigen Cammer-Zielern 5. Thaler 6¼. kr. der zweyte 2. Thaler 48¼. kr. und der dritte Theilhaber gleichfalls 2. Thaler 48¼. kr. geben.	56	—	—	—	40	—
10. Der Graf von Sinzendorf-Ernstbrunn, wegen der Burggrafschafft Rheineck, im Herzogthum Jülich gelegen,	12	—	—	—	16	19

legen, mithin auf dieser schon obgedachter Land-Charte zu sehen.

	Reichs-Matricul. fl.	kr.	Creis-Matricul. fl.	kr.	Cammer-Zieler. Rthlr.	kr.
§. 4. Endlich ist noch die Stadt Gelnhausen, ohnweit Franckfurt am Mayn gelegen; man findet aber nicht, daß sie zu Creis-Sitz und Stimme gekommen, ob sie wohl a. 1734. durch ein Cammer-Gerichts-Urtheil für eine Reichs-Stadt erkläret worden. Nach Herrn D. Büschings Erdbeschreibung hat sich diese Stadt ihren Pfand-Herrschafften, Chur-Pfalz und der Grafschafft Hanau, völlig unterworfen, und der Chur-Fürst in der Pfalz sein Recht an die Grafschafft Hanau abgetretten.	84	—	—	—	76	60

In dem Reichs-Städtischen Collegio hingegen wird sie immerzu aufgeruffen, und im dasigen Protocoll geführet.

Cap. VI.

Vom Ober-Sächsischen Creis. Sowohl A. 1588. als 1672. den 31. Julii sind zu Leipzig Creis-Abschiede geschlossen, seit 1683 aber, da der letzte Creis-Tag gewesen, ist keiner mehr gehalten worden.

In diesem Creis ist allein Director und ausschreibender Fürst der Chur-Fürst in Sachsen, die Creis-Canzley in Dresden, und die Stände sind, wie man aus oballegirten beeden Creis-Abschieden weis, folgende:

1. Der Chur-Fürst in Sachsen, wegen seines Chur-Fürstenthums Sachsen, des Marggrafthums Meissen, der Stiffter Merseburg, Naumburg, Meissen, Wurzen, des Theils

	Reichs-Matricul. fl.	kr.	Creis-Matricul. fl.	kr.	Cammer-Zieler. Rthlr.	kr.
Theils der Landgrafschafft Thüringen, ingleichen wegen der Grafschaften Leisnig, Beichlingen, Mannsfeld, der Herrschafften Tautenburg und Wildenfels, des Theils vom Vogtland und wegen des Neustädtischen Creises zusammen.	2627	—	2627	—	1628	62
2. Der König in Preussen Chur-Fürst zu Brandenburg wegen des Chur-Fürstenthums und Marck Brandenburg, dann der Bißthümer Brandenburg, Havelberg und Lebus.	1828	—	1828	—	811	$58\frac{1}{2}$
3. Der Herzog zu Sachsen-Weymar wegen dieses Fürstenthums, dann der Herrschafft Kranichfeld; und	—	—	—	—	58	$16\frac{7}{8}$
(3. und 4. zusammen)	219	—	219	—	—	—
4. Eben dieser wegen des Fürstenthums Eisenach.	—	—	—	—	58	$16\frac{7}{8}$
5. Der Herzog zu Sachsen-Gotha, wegen des Fürstenthums Coburg.	105	20	105	20	119	$18\frac{7}{8}$
6. Der Herzog zu Sachsen-Gotha, wegen dieses Fürstenthums und der Grafschafft Gleichen.	219	20	219	20	62	64
7. Der Herzog zu Sachsen-Gotha, wegen des Fürstenthums Altenburg.	228	—	228	—	76	56

Nota. Unter diesen dreyen letztern Matricular-Anschlägen sind auch die Herzoge zu Sachsen-Hildburghausen, Meinungen und Saalfeld, wegen ihrer Antheile an denen Gothaisch-Altenburg- und Coburgischen Landen begriffen.

Nach Mosers deutschem Staats-Recht, ist a. 1704. zwischen den Fürstl. Sächsischen Häusern wegen der Stimmen auf Reichs- und Creis-Tägen, die Abwechslung von einem Tag zum andern, durch einen

 Ver-

	Reichs-Matricul. fl.	kr.	Creis-Matricul. fl.	kr.	Cammer-Zieler. Rthlr.	kr.
8. Der Herzog zu Meklenburg-Schwerin, wegen des Fürstenthums Mecklenburg-Schwerin.						
9. Eben dieser wegen des Fürstenthums Meklenburg-Güstrau.	748	—	748	—	243	43½
NB. Worunter die Lands-Portion des regierenden Herzogs zu Meklenburg-Streliz begriffen.						
10. Der König in Dänemarck, als Herzog zu Holstein-Glückstadt, wegen des Antheils dieses Herzogthums.	— 800	— —	— 800	— —	189	31½
11. Die jetzige Kayserin in Rußland als Herzogin zu Holstein-Gottorf, wegen des Antheils dieses Herzogthums.	—	—	—	—	189	31½
12. Der Bischoff zu Hildesheim wegen dieses Bißthums.	479	—	479	—	72	38¼
13. Der König in Gros-Britannien, Chur-Fürst zu Braunschweig und Lüneburg, als Herzog zu Sachsen-Lauenburg.	216	—	216	—	243	43½
14. Der Bischoff zu Lübeck wegen dieses seines Bißthums.	36	—	36	—	40	52¼
15. Der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg-Wolfenbüttel, wegen des Fürstenthums Blankenburg.	—	—	—	—	—	—
16. Der Herzog zu Mecklenburg-Schwerin, als Bischoff und Fürst zu Schwerin.	96	—	96	—	81	14¾

17. Der-

	Reichs-Matricul. fl.	kr.	Creis-Matricul. fl.	kr.	Cammer-Zieler. fl.	kr.
17. Der Herzog zu Mecklenburg-Strelitz, als Bischoff und Fürst zu Razeburg.	24	—	24	—	67	54¼
18. Die Grafen von Ranzau wegen ihrer Güter im Herzogthum Hollstein, wovon jedoch kein besonderer Reichs- und Creis-Matricular-Anschlag da ist, zu einem Cammer-Zieler geben selbige	—	—	—	—	24	76⅛
19. Die Reichs-Stadt Lübeck mit ihrem Gebiet	480	—	480	—	557	88
20. Die Reichs-Stadt Goslar	120	—	120	—	184	79
21. Die Reichs-Stadt Mühlhausen mit ihren 20. Dörfern.	160	—	160	—	135	23
22. Die Reichs-Stadt Nordhausen.	80	—	80	—	94	62½
Nota						
Die Reichs-Stadt Hamburg.	720	—	720	—	439	50½
Dann						
die Reichs-Stadt Bremen.	320	—	320	—	148	67½

Beede letztere enthalten sich zwar des Creis-Voti, führen aber im Reichs-Städtischen Collegio auf dem Reichs-Tag ihren Sitz und Stimme, und üben in ihrem Gebiete alle Lands-Hoheits-Jura aus.

Endlich ist noch in diesem Creis die unmittelbare Reichs-Herrschafft Schauen, zwischen dem Fürstenthum Halberstadt, und der Grafschafft Wernigerode gelegen, hat aber weder Sitz noch Stimme, und ist kein Matricular-Anschlag von derselben zu finden.

§. 2.

Von obgedachten Creis-Ländern haben die Homännische Erben von Zeit zu Zeit folgende gute und brauchbare Land-Charten heraus gegeben: als

Den ganzen Nieder-Sächsischen Creis.
Das Herzogthum Magdeburg.
Das Herzogthum Bremen.
Das Herzogthum Sachsen-Lauenburg.
Das Herzogthum Hollstein.
Das Herzogthum Lüneburg.
Das Herzogthum Mecklenburg.
Der Harz.
Die Gegend um die Stadt Hamburg.
Die Gegend um die Stadt Bremen.
Das Fürstenthum Halberstadt.
Das Bißthum Hildesheim.
Das Herzogthum Braunschweig.

Die drey letztern Land-Charten sind neu ediret, und mit grossem Fleiß und Accuratesse gefertiget worden.

Cap. VIII.

Vom Fränckischen Creis.

§. 1.	Reichs-Matricul. fl.	kr.	Creis-Matricul. fl.	kr.	Cammer-Zieler. Rthlr.	kr.
In diesem Creis werden die Creis-Täge und Berathschlagungen bey jeder erheischender Nothdurfft gehalten; der Bischoff zu Bamberg, dann der Marggraf zu Brandenburg-Culmbach alternando mit dem Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach sind ausschreibende Fürsten in diesem Creis:						
1. Der Bischoff zu Bamberg aber führet, wegen dieses seines Bißthums, das Directorium auf dem Creis-Tag, schlie-	437	—	437	—	574	78¼.

	Reichs-Matricul. fl.	kr.	Creis-Matricul. fl.	kr.	Cammer-Zieler. Rthlr.	kr.
schlieset mit seinem Voto, und fordert ad votandum auf:						
2. Den Bischoff zu Würzburg wegen seines Bißthums.	850	—	850	—	826	—
3. Den Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach, wenn er mitausschreibender Fürst ist, wegen dieses Fürstenthums.	329	—	329	—	338	$14\frac{1}{2}$
4. Den Bischoff zu Eichstett, wegen seines Bißthums.	246	—	246	—	284	$14\frac{1}{2}$
5. Den Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach, wegen dieses Fürstenthums.	329	—	329	—	338	$14\frac{1}{2}$
6. Den Hoch- und Teutschmeister, wegen des Meisterthums im Fränckischen Creis, und der Balley Francken, zu welch letzterer jedoch einige Commenden im Schwäbischen und Bayrischen Creis gehören, und welche Ländereyen, weilen keine Special-Charte davon vorhanden ist, auf denen Fränckisch-Schwäbisch-Bayrischen Land- und Creis-Charten zusammen zu suchen sind. Von angeführtem Reichs- und Creis-Anschlag zahlt das Meisterthum mit denen incorporirten sogenannten Neckar-Aemtern fl. 46. 30. kr. und die Balley Francken fl. 77. 30. kr.	124	—	124	—	213	$6\frac{1}{2}$
7. Den Chur-Fürst in Sachsen wegen des Antheils der gefürsteten Graffschafft Henneberg-Schleusingen.	190	—	190	—	311	60

	Reichs-Matricul. fl.	kr.	Creis-Matricul. fl.	kr.	Cammer-Zieler. Rthlr.	kr.
8. Die Herzoge zu Sachsen-Gotha, Weymar, Meinungen, Hildburghausen, wegen der Antheile an der gefürsteten Grafschafft Henneberg, worauf das votum Henneberg-Römhild ruhet. 9. Den Landgraf zu Hessen-Cassel wegen des Antheils der gefürsteten Grafschafft Henneberg-Schmalkalden.	190	—	190	—	311	60
10. Den Fürsten zu Schwarzenberg, wegen der gefürsteten Grafschafft Schwarzenberg. Man siehet diese auf der Fränckischen Creis-Land-Charte nebst der ihme zugehörigen Herrschafft Seinsheim, welche mit unter neben gedachter Matricul stecket.	49	—	49	—	51	30
11. Den Fürsten zu Löwenstein-Wertheim wegen der halben Grafschafft Wertheim, welche man auf der Fränckischen Creis- und mehrern Land-Charten siehet.	26	30	42	30	43	25½
12. Die Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg, nemlich zu Schillingsfürst, Bartenstein und Pfädelbach, wegen ihrer Antheile an der Grafschafft Hohenlohe.	56	—	56	—	67	7½
13. Die Grafen zu Hohenlohe-Neuenstein, nemlich zu Oehringen, Langenburg, Ingelfingen und Kirchberg, wegen ihrer Antheile an der Grafschafft Hohenlohe.	88	—	88	—	89	29½
14. Die Grafen zu Castell-Rüdenhausen und Remlingen, wegen ihrer Graf-	18	—	18	—	18	34½

Geistliche Bank.	Reichs-Matricul.		Creis-Matricul.		Cammer-Zieler.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	Rthlr.	kr.
Der Erz-Bischoff zu Salzburg wegen seines Erz-Bißthums.	1828	—	2828	—	608	69
Der Bischoff zu Freisingen, wegen seines Bißthums, so auf der Land-Charte vom Herzogthum Ober-Bayern, nebst der zu diesem Bißthum gehörigen Grafschafft Werdenfels und Herrschafft Burckrain, zu sehen:	464	—	464	—	152	19
Der Bischoff zu Regensburg, wegen seines Bißthums, welches nebst denen Gütern im Erz-Herzogthum Oesterreich, auch aus denen freyen Reichs-Herrschafften Donaustauf, Werth, und Hohenburg am Nordgau gelegen, bestehet	216	—	216	—	74	$33\frac{3}{4}$
Der Bischoff zu Passau wegen seines Bißthums, so auf der Land-Charte vom Herzogthum Nieder-Bayern am weitläuftigsten zu sehen.	528	—	528	—	94	$62\frac{1}{2}$
Der Probst zu Berchtoldsgaden, wegen dieser gefürsteten Probstey, welche auf der Land-Charte vom Erz-Stifft Salzburg deutlich zu sehen.	104	—	104	—	121	$66\frac{3}{4}$
Der gefürstete Abt zu S. Emeran in Regensburg, wegen seiner hin und wieder gelegenen Güter und Ländereyen, wovon die meisten und besten im Herzogthum Bayern gelegen, worüber auch der Chur-Fürst in Bayern Schutz- und Schirm-Vogt ist.	32	—	32	—	87	$83\frac{11}{24}$

Die

	Reichs-Matricul. fl.	kr.	Creis-Matricul. fl.	kr.	Cammer Zieler: Rthlr.	kr.
Pfalz Herzog, wegen dieser Herzogthümer. . . .	1828	—	1828	—	811	51½
Der Chur-Fürst zu Pfalz am Rhein, wegen der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach, welche auf der Land-Charte von der Obern-Pfalz, wie auch des Fränckischen und Schwäbischen Creises deutlich abgebildet sind. .	640	—	640	—	389	—
Der Chur-Fürst in Bayern, wegen der Landgrafschafft Leuchtenberg, welche auf der Land-Charte von der Obern-Pfalz am weitläufftigsten zu sehen ist.	128	—	128	—	135	26½
Der Fürst von Lobkowiz, wegen der gefürsteten Grafschafft Sternstein, einem kleinen Land an dem Flus Naab auf der Land-Charte von der Obern-Pfalz. . . .	38	—	38	—	122	45
Der Chur-Fürst in Bayern, wegen der Grafschafft Haag, zwischen denen beeden Herzogthümern Ober- und Nieder-Bayern gelegen. . .	88	—	88	—	81	14½
Die Grafen zu Ortenburg, wegen ihrer Grafschafft am Stifft Passau gelegen.	24	—	24	—	16	23
Der Chur-Fürst zu Pfalz am Rhein, Herzog zu Neuburg, wegen der freyen Reichs-Herrschafft Ehrenfels, ohnweit derer Chur-Pfälzischen Städte und Marck-Flecken Laber und Berezhausen gelegen, nebst andern Gütern in Nieder-Bayern. . . .	36	—	36	—	—	—

Der

	Reichs-Matricul. fl.	kr.	Creis-Matricul. fl.	kr.	Cammer-Zieler. Rthlr.	kr.
Der Chur-Fürst in Bayern, wegen der zweyen Reichs-Herrschafften Sulzbürg und Pyrbaum, so nach Absterben der Grafen von Wolfstein, a. 1740. was die Reichs-Lehen betrifft, dahin gefallen ist.	40	—	40	—	25	32
Nota. Von diesen beyden Herrschafften hat der seel. Prof. Mayer in Göttingen auf Kosten des jetzigen Landes-Herrn eine Land-Charte gezeichnet, welche gestochen, aber nicht publici juris ist.						
Der Chur-Fürst in Bayern, wegen der Reichs-Herrschafft Hohenwaldeck, im Herzogthum Ober-Bayern gelegen, welche nach Absterben der Grafen von Maxelraim a. 1734. an Chur-Bayern gefallen ist.	20	—	20	—	10	73
Der Chur-Fürst in Bayern, wegen der freyen Reichs-Herrschafft Breitenek, welche a. 1724. nach Absterben der Grafen von Tylli, an Chur-Bayern, was die Reichs-Lehen betrifft, in dieser Qualitæt gefallen. Die Zugehörungen und Aemter dieser Herrschafft sind: Freystadt, ein Städtlein, Hohenfels, Breiteneck, und Helfenberg, Marckflecken, so alle auf der Land-Charte von der Obern-Pfalz zu finden.	20	—	20	—	35	—
Die Reichs-Stadt Regensburg an der Donau gelegen	150	—	150	—	148	$67\frac{1}{2}$

	Reichs-Matricul. fl.	kr.	Creis-Matricul. fl.	kr.	Cammer-Zieler. Rthlr.	kr.
Jede von diesen fünf Bänken hat seinen Directorem, welches allezeit der erste vom Rang ist, nur bey der Städtischen Banck hat die Stadt Ulm das Directorium perpetuum.						
§. 2.						
Demnach gehören hieher und zu denen geistlichen Fürsten und Stifftern, als der **ersten Bank:**						
1. Der Bischoff zu Constanz, wegen seines Bißthums und der Abtey Reichenau, excl. der Stadt Constanz, welche dem Erz-Haus Oesterreich und zu dem Oesterreichischen Creis gehöret.	116	50	116	50	121	$68\frac{1}{2}$
2. Der Bischoff zu Augsburg wegen seines Bißthums.	652	—	652	—	189	$31\frac{1}{12}$
3. Der Probst zu Ellwangen wegen dieser Fürstlichen Probstey.	80	—	80	—	175	$78\frac{3}{4}$
4. Der Abt zu Kempten wegen dieser Fürstl. Abtey.	152	—	152	—	182	56
Nota. Diese beeden letztern Creis-Stände alterniren in Sitz und Stimmen.						
§. 3.						
Die **zweyte Banck** der weltlichen Fürsten und Stiffter:						
5. Der Herzog zu Würtemberg und Teck wegen dieses Herzogthums, so seine Land-Stände hat, in denen Prælaturen und Städten bestehend.	1828	—	1828	—	953	$53\frac{1}{2}$

6. Der

	Reichs-Matricul. fl.	kr.	Creis-Matricul. fl.	kr.	Cammer-Zieler. Rthlr.	kr.
Alle diese Prälaturische Ländereyen sind sowohl auf der Kohllöffelischen Land-Charte vom Schwäbischen Creis in 8. Blättern, als auch auf der General-Charte dieses Creises, beede bey denen Homännischen Erben befindlich, distincte anzutreffen.						
§. 5.						
Die vierte Banck, der Grafen und Herren.						
38. Der Hoch- und Deutschmeister wegen der Grafschafft Altschhausen, so nun nach ihrer politischen Verfassung eine Commenthurey ist, wie auch nebst mehrern im Schwäbischen Creis gelegenen Commenthureyen, von der Balley Elsaß.	60	—	60	—	101	45
39. Die Grafen zu Oettingen-Wallerstein, Baldern und Spielberg, wegen ihrer Grafschafft	115	—	115	—	46	$60\frac{1}{3}$
40. Der gefürstete Landgraf zu Fürstenberg, wegen der Herrschafft Möskirch, als ein Stück von denen vormalig Gräflich-Helfensteinischen Landen.	50	40	50	40	5	$46\frac{1}{2}$
41. Der Chur-Fürst in Bayern, wegen der Herrschafft Wiesensteig, von denen vormalig Gräflich-Helfensteinischen Landen.	24	—	24	—	10	73
42. Der gefürstete Landgraf zu Fürstenberg, wegen der Landgrafschafft Baar, Werdenberg und Mößkirchischen Theils.	50	40	50	40	93	30

43. Der

	Reichs-Matricul. fl.	kr.	Creis-Matricul. fl.	kr.	Cammer-Zieler. Rthlr.	kr.
43. Der gefürstete Landgraf zu Fürstenberg, wegen der Herrschafft Hausen im Kinzinger Thal.	50	40	50	40	20	25½
44. Der Graf zu Montfort, wegen der Herrschafft Tettnang und Argen.	68	—	68	—	61	28½
45. Der Graf zu Königsegg-Rotenfels, wegen der Grafschafft Rotenfels und der Herrschafft Staufen.	50	—	50	—	30	59⅛
46. Die Reichs-Erb-Truchseßen, Grafen zu Zeil und Herren zu Wurzach, wegen dieser Graf- und Herrschafft.	84	—	84	—	68	28
47. Die Reichs-Erb-Truchseßen, Grafen zu Wolfegg, wegen dieser Grafschafft, dann derer Herrschafften, Waldburg, Kißlegg, Waldsee und Marstetten.	84	—	84	—	68	28
48. Die Reichs-Erb-Truchseßen, Grafen zu Trauchburg und Friedberg, Herren zu Scheer, Türmetingen und Buß, wegen dieser Graf- und Herrschafften.	144	—	144	—	139	27
49. Der Graf zu Königsegg Aulendorf, wegen der Grafschafft Königseck und der Herrschafft Aulendorf.	40	—	40	—	30	59⅛
50. Der Chur-Fürst in Bayern wegen der Herrschafft Mindelheim und Schwabeck.	76	—	76	—	92	2¾
51. Der gefürstete Landgraf zu Fürsten berg, wegen der Herrschafft Gundelfingen, aus denen Gräflich-Helfensteinischen Landen.	50	40	50	40	27	13
52. Der Marggraf zu Baaden-Baaden wegen der Grafschafft Eberstein.	16	—	16	—	10	75

	Reichs-Matricul.		Creis-Matricul.		Cammer-Zieler.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	Rthlr.	kr.
60. Der Herzog zu Würtemberg, wegen der Herrschafft Justingen.	20	—	20	—	15	11½
61. Der Abt zu S. Blasii, wegen der Grafschafft Bondorf.	25	30	25	30	12	15½
62. Der Graf von Traun, wegen der Herrschafft Egloff.	20	—	20	—	26	22½
63. Der Graf von Stadion, wegen der Herrschafft Thanhausen.	—	—	—	—	8	8
64. Der Graf von der Leyen, wegen der Grafschafft Gerolzek.	16	—	16	—	8	9¾

§. 6.

Die fünfte Banck der Städte, auf welcher die Stadt Ulm perpetuirlich dirigiret, Augsburg aber zum ersten votiret:

	fl.	kr.	fl.	kr.	Rthlr.	kr.
65. Die Reichs-Stadt Augsburg.	200	—	400	—	570	20½
66. Die Reichs-Stadt Ulm.	600	—	600	—	595	14
67. Die Reichs-Stadt Eslingen.	37	—	—	—	177	51
68. Die Reichs-Stadt Reutlingen.	136	—	136	—	57	44
69. Die Reichs-Stadt Nördlingen.	150	—	150	—	219	72
70. Die Reichs-Stadt Hall.	180	—	180	—	140	63
71. Die Reichs-Stadt Rotweil, incl. der halben Grafschafft Zimmern.	144	—	144	—	157	20
72. Die Reichs-Stadt Uberlingen.	139	—	139	—	157	40
73. Die Reichs-Stadt Heilbronn.	126	—	126	—	148	71
74. Die Reichs-Stadt Gemünd.	142	—	142	—	101	41½
75. Die Reichs-Stadt Lindau.	130	—	130	—	—	—
76. Die Reichs-Stadt Dünkelsbühl.	90	—	90	—	148	71
77. Die Reichs-Stadt Donauwerth						

Wird zwar unter denen Votis im Pro-

	Reichs-Matricul. fl.	kr.	Creis-Matricul. fl.	kr.	Cammer-Zieler. Rthlr.	kr.
seines Antheils an der Grafschafft Sponheim.	107	—	—	—	108	20½
16. Der Marggraf zu Baaden-Baaden, wegen seines Antheils an der Grafschafft Sponheim, welche auf der Charte vom Nieder-Rheinischen Creise zu sehen.	152	—	90	—	—	—
17. Der Herzog zu Lothringen, und wegen der Marggrafschafft Nomeny.	—	—	jährlich. 1000	—	—	—
18. Der Fürst zu Salm, wegen der gefürsteten Grafschafft Salm, zwischen dem Herzogthum Lothringen und Nieder-Elsaß gelegen, dann wegen der Herrschafft Kirn.	40	—	40	—	20	25
19. Der Fürst zu Nassau-Saarbrück-Usingen, wegen des Landes-Antheils Usingen.	—	—	20	33⅓		
20. Eben dieser, wegen des Lands-Antheils Idstein.	103	13½	— / 82	— / 40	44	61½
21. Der Fürst zu Nassau-Saarbrük, wegen des Lands-Antheils Saarbrük.			34	33½		
22. Eben dieser, wegen des Lands-Antheils Ottweiler.	62	6	27	33½	67	82
23. Der Fürst zu Nassau-Weilburg, wegen des Lands-Antheils Weilburg.	42	40	42	40	35	73½

Der jederzeitige Senior dieses Fürstlichen Hauses votiret am ersten. Die sämtliche Nassauische Länder excl. Saarbrücken und Ottweiler, welche im Westerich liegen, sind auf der Land-Charte der Land-Grafschafft

	Reichs-Matricul. fl.	kr.	Creis-Matricul. fl.	kr.	Cammer-Zieler. Rthlr.	kr.
schafft Hessen-Darmstadt am besten und vollständigsten zu sehen.						
24. Der Fürst zu Waldeck, wegen dieses Fürstenthums. , ,	120	—	120	—	67	74
Sodann schliesen sich die Grafen an:						
25. Der Landgraf zu Hessen-Cassel, wegen der Grafschafft Hanau-Münzenberg. , , ,	230	—	230	—	160	25½
26. Der Landgraf zu Hessen-Darmstadt, wegen der Grafschafft Hanau-Lichtenberg, welche auf der Homännischen Land-Charte von Elsaß deutlich zu sehen ist, und giebt jetzt , ,	—	—	jährlich. 50	—	14	38½
27. Der Fürst zu Solms-Braunfels.	120	—	120	—	59	45
28. Der Graf zu Solms-Rödelheim.	24	—	24	—	18	53
29. Der Graf zu Solms-Hohen-Solms.	48	—	48	—	37	21
30. Der Graf zu Solms-Lich. ,	24	—	24	—		
31. Der Graf zu Solms-Laubach. Sämtlich wegen der Grafschafft Solms, welche auf den Hessen-Darmstättischen sechs Blättern am vollständigsten zu sehen ist.	35	—	35	—	18	53
32. Der Chur-Fürst zu Mainz wegen des Antheils an der Grafschafft Königstein. , , ,	80	—	80	—	—	—
33. Der Fürst zu Stollberg-Gedern, wegen Gedern und Ortenberg, einem Theil der Grafschafft Königstein. , , ,	20	—	20	—	—	—
34. Der Fürst zu Isenburg-Bierstein.	69	56	69	56	47	37½
35. Die Grafen zu Isenburg-Büdingen, Wächtersbach, und Meerholz. , , ,	69	56	69	56	41	—

	Reichs-Matricul. fl.	kr.	Creis-Matricul. fl.	kr.	Cammer-Zieler. Rthlr.	kr.
Sämtlich wegen der Graffschafft Isenburg; welche, wie die Gräflich-Königsteinische Lande, auf mehmehrgedachten sechs Blättern von der Land-Graffschafft Hessen-Darmstadt am vollständigsten zu sehen.						
36. Die Rhein-Grafen zu Stein und Grumbach.	42	15	42	15	28	30
37. Die Rhein-Grafen zu Daun, Dimringen.	33	20	33	20	21	$80\frac{1}{2}$
Dieser Grafen Länder sind am richtigsten auf der Land-Charte des Nieder-Rheinischen Creises zu sehen.						
38. Die Grafen zu Leiningen-Westerburg. 39. Die Grafen zu Leiningen-Grünstadt.	40	—	36	26	40	$34\frac{1}{2}$
40. Die Grafen zu Leiningen-Daxburg-Heidesheim. 41. Die Grafen zu Leiningen-Daxburg-Hartenburg.	59	12	59	12	12	$15\frac{1}{2}$
Auch diese Gräfliche Lande sind auf der Charte vom Nieder-Rheinischen Creis am besten zu finden.						
42. Die Grafen zu Wittgenstein-Wittgenstein.	16	48	16	48	—	—
43. Die Grafen zu Wittgenstein-Berleburg.	11	12	11	12	—	—
Diese Graffschafft ist distincte auf denen sechs Blättern des Landgrafthums Darmstadt zu sehen.						
44. Der jetzige Römische Kayser, als Graf						

	Reichs-Matricul. fl.	kr.	Creis-Matricul. fl.	kr.	Cammer-Zieler. Rthlr.	kr.
54. Speyer, im Bißthum Speyer gegelegen.	24	—	24	—	118	34
55. Friedberg ohnweit Franckfurt gelegen.	24	—	24	—	29	29
56. Wezlar im Hessen-Darmstädtischen gelegen.						

§. 4.

Uber vorerzehlte Creis-Stände giebt es noch Stände, welche sine voto et sessione zum Ober-Rheinischen Creis contribuiren, als:

	Reichs-Matricul. fl.	kr.	Creis-Matricul. fl.	kr.	Cammer-Zieler. Rthlr.	kr.
1. Die Grafen zu Leiningen-Darburg, wegen der Herrschafft Güntersblum, in der Untern-Pfalz bey Oppenheim gelegen. Nota. Die Matricul steckt oben unter Leiningen-Darburg.						
2. Der Fürst zu Anhalt-Bernburg-Hoym, wegen der Herrschafft Schaumburg oder Holzapfel.	2	40	2	40	—	75
3. Münzfelden, ein unmittelbares Schloß und Dorf bey Diez gelegen, gehöret dem Chur-Fürst zu Trier, und dem Fürsten zu Nassau-Usingen.	—	—	—	54	—	—
4. Holzhausen, ein Dorf bey Marburg in Hessen gelegen, dem Grafen von Schliz, genannt von Görz, gehörig.	1	30	1	30	—	—

§. 5.

Von diesem Creis und dessen eingehörigen Ländern sind überhaupts viele Lan

	Reichs-Matricul.		Creis-Matricul.		Cammer-Zieler.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	Rthlr.	kr.
Strom, oder dem Erz-Bißthum Trier deutlich abgezeichnet ist.	96	—	96	—	64	80
21. Der Landgraf zu Hessen-Cassel, und der Graf zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg, wegen der Grafschafft Schaumburg.	276	—	276	—	150	56½
Diese beede Landes-Herren, sollen, wie Herr D. Büsching in seiner Erdbeschreibung pag. 680. schreibt, ein jeder seine Stimme auf diesem Creis haben, so aber dahin stehet.						
In der Homännischen neuen Land-Charte vom Herzogthum Braunschweig findet man diese Grafschafft am vollkommensten.						
22. Der König in Dänemark, Herzog zu Hollstein, als Graf zu Oldenburg, wegen dieser Grafschafft.	216	—	216	—	113	54½
23. Eben dieser, wegen der Grafschafft Delmenhorst.	80	—	80	—	steckt unter Oldenburg	
24. Die Grafen zu der Lippe, wegen dieser Grafschafft, welche zur Zeit auf der Land-Charte des Westphälischen Creises am besten zu erkennen ist; sie hat ihre Land-Stände, welche in der Ritterschafft, und denen fünf Land-Städten bestehen.	120	—	120	—	67	56½
25. Der Graf zu Bentheim und Steinfort, wegen dieser beeden Grafschafften, welche auf der Land-Charte vom Bißthum Münster am vollkommensten anzutreffen sind.	152	—	152	—	121	66½

26. Der

	Reichs-Matricul. fl.	kr.	Creis-Matricul. fl.	kr.	Cammer-Zieler. Rthlr.	kr.
26. Der König in Preussen, als Graf zu Teklenburg und Lingen, und Herr zu Rheda, wegen dieser Graf- und Herrschafften, welche auf der Land-Charte des Bißthums Münster deutlich zu sehen sind.	76	—	76	—	40	$52\frac{1}{8}$
27. Der Chur-Fürst zu Braunschweig und Lüneburg, als Graf zu Hoja, wegen dieser Grafschafft, so seine Land-Stände, in denen Prälaten, der Ritterschafft und denen Städten bestehend, hat; man siehet diese Grafschafft zur Zeit am besten auf der Land-Charte des Westphälischen Creises.	48	—	48	—	9	—
28. Die Grafen zu Löwenstein-Wertheim, als Grafen zu Virnenburg; wegen dieser Grafschafft, welche auf der Land-Charte vom Erz-Bißthum Trier gut zu sehen ist.	15	—	15	—	35	21
29. Der Chur-Fürst zu Braunschweig-Lüneburg, als Graf zu Diepholz, wegen dieser Gräfschafft, so auf der Land-Charte des Westphälischen Creises am richtigsten zu sehen ist.	28	—	28	—	steckt unter Hoja.	
30. Der Prinz von Nassau-Oranien, als Graf zu Spiegelberg, in dem Fürstenthum Calenberg, des Herzogthums Braunschweig gelegen.	24	—	24	—	32	$40\frac{1}{2}$
31. Der Graf von Kauniz, als Graf zu Rietberg, wegen dieser Grafschafft, so auf der Land-Charte des Bißthums Paderborn am besten zu sehen.	72	—	72	—	70	49

 32. Der

	Reichs-Matricul. fl.	kr.	Creis-Matricul. fl.	kr.	Cammer-Zieler. Rthlr.	kr.
32. Der Fürst zu Waldeck, als Graf zu Pyrmont, wegen dieser Grafschafft.	14	—	14	—	17	6 $7\frac{43}{88}$
33. Der Graf von Törring, wegen der vormaligen Grafschafft Gronsfeld, im Herzogthum Limburg gelegen.	12	—	12	—	19	$61\frac{7}{8}$
34. Der Graf von Aspermont, wegen der Grafschafft Rekheim, am Bißthum Lüttich, ohnweit der Stadt Mastricht gelegen.	—	—	—	—	52	45
35. Der Fürst zu Anhalt-Zerbst, als Herr zu Jevern, wegen dieser Herrschafft, so auf der Land-Charte von Ost-Friesland speciel angemerket ist.	—	—	—	—	40	—
36. Der Graf von Metternich, wegen der Herrschafft Winneburg und Beilstein, im Erz-Stifft Trier gelegen.	12	—	12	—	8	$9\frac{3}{4}$
37. Der Fürst zu Anhalt-Bernburg-Hoym, wegen der Grafschafft Holzapfel, so auf den sechs Blättern der Land-Charte von Hessen-Darmstadt vollkommen zu sehen.	15	—	15	—	13	86^{1}
38. Der Graf von Plettenberg, wegen der Herrschafften Wittem, Schlenaken und Eys, auf der Land-Charte von Jülich und Berg zu sehen.	14	—	14	—	20	—
39. Der Graf von Manderscheid, wegen der Herrschafften Blankenheim und Keil. 64 — Blanckenheim. 16 — Keil.	80	—	80	—	72	$54\frac{1}{2}$
40. Der Graf von Manderscheid, wegen der Herrschafft Geroldsstein, sämtlich auf der Charte des Mosel-Stroms zu sehen.	steckt unter Blanckenheim.		—	—	steckt unter Blanckenheim.	

41. Der

	Reichs-Matricul. fl.	kr.	Creis-Matricul. fl.	kr.	Cammer-Zieler. Rthlr.	kr.
41. Der Graf zu Limburg-Styrum, wegen der Herrschafft Gehmen, im Bißthum Münster gelegen.	—	—	—	—	sind nicht gangbar.	
42. Der Fürst zu Schwarzenberg, wegen der Herrschafften Gimborn und Neustatt, auf der Land-Charte von Jülich und Berg zu sehen.	32	—	20	—	sind nicht gangbar.	
43. Der Graf von Quadt, wegen der Herrschafft Wikerad, so auf der Land-Charte von Jülich und Berg gut zu sehen.	16	—	16	—	sind nicht gangbar.	
44. Der Graf von Ostein, wegen der Herrschafft Mylendonk, ohnweit der Herrschafft Wickerad gelegen.	16	—	16	—	4	—
45. Der Graf von Nesselrode, wegen der Herrschafft Reichenstein, im Herzogthum Jülich gelegen.	—	—	—	—	sind nicht gangbar.	
46. Der Graf von Schaesberg, wegen der beeden Herrschafften Kerpen und Lommessum, im Herzogthum Jülich gelegen.	—	—	12	—	sind nicht gangbar.	
47. Der Graf von der Marck, wegen der Grafschafft Schleiden, am Herzogthum Jülich gelegen.	—	—	18	—	87	45
48. Der Graf von Platen, wegen der alten Grafschafft Hallermund.	8	—	8	—	sind nicht gangbar.	
49. Die Reichs-Stadt Cölln.	825	—	825	—	405	72½
50. Die Reichs-Stadt Aachen.	204	—	204	—	155	50
51. Die Reichs-Stadt Dortmund.	204	—	204	—	108	20½

§. 3.

Von diesem Westphälischen Creis und dessen Ländern sind folgende

gute

Cap. XIV.

Von der Schweiz.

§. 1.

Wann gleich dieses grosse Land von dem jetzigen Römischen Reich in Deutschland getrennet, und A. 1648. in dem Westphälischen Frieden zu einem freyen und souverainen Staat erkläret worden; so ist noch immer politische Ursach vorhanden, daß es sowohl noch einiger massen, als das nachfolgende Italien von Rechts wegen in dieses Werk gehöret.

§. 2.

Als in denen vorigen Seculis das Burgundische Reich zu dem Deutschen Reich kam, so ist der mit ersterm verknüpfte Westliche Theil der Schweiz an das leztere gefallen, sofort mit dessen Oestlichem Theil dem Königreich Deutschland A. 1467. völlig verbunden worden.

A. 1467. findet man die Eidgenoßen in den Reichs-Anschlags Registern zu Nürnberg mit 200. zu Roß und 1700. zu Fuß, und A. 1471. zu Regenspurg auf 1000. zu Roß und 100. zu Fuß.

§. 3.

Die meisten Schweizerischen Prälaten oder Titular-Fürsten, deren Gebiete zur freyen Republic Schweiz gehören, rechnen sich für ihre Person noch immer zum Reich, und heissen des Heil. Römischen Reichs Fürsten.

§. 4.

Sie werden von den Deutschen Ständen, als zum Schwäbischen und Ober-Rheinischen Creis gehörige, von den Eidgenossen für unrechtmäßig ausgezogene Stände betrachtet, und sind folgende:

1. Der Bischoff von Sitten oder Wallis.
2. Der Bischoff von Geneve, oder jezt zu Annecy in Savoyen.

Beede haben sich ehedem wegen der Exemtion auf dem Ober-Rheinischen Creis erkläret.

3. Der

3. Der Bischoff zu Lausanne, jetzt zu Freyburg.
4. Der Bischoff zu Chur, über welchen die Graubinder ihre Ober-Herrschafft in der Staats-Abhandlung de A. 1755. zu beweisen sich bemühen.
5. Der Abt zu S. Gallen.
6. Der Abt zu Creuzlingen.
7. Der Abt zu Einsiedel.
8. Der Abt zu Pfeffers.
9. Der Abt zu Dißidid.
10. Der Abt zu Johannis im Turthal.
11. Der Abt zu Muri.

Die Städte S. Gallen und Schaffhausen sollen auch von den Schweizern ausgezogen seyn.

Und die Grafschafft Toggenburg hält man gleichfalls für ein Reichs-Lehen.

§. 5.

Von der ganzen Schweiz, sowohl als von denen Cantonen, Basel, Schaffhausen, Zürch, Bern, Lucern, sind von denen Homännischen Erben gute und wohl ausgefallene Land-Charten ediret, wie dann die übrige Cantone successive auch heraus kommen werden.

Cap. XV.

Von denen Italienischen Landen und Lehen des Römischen Reichs.

§. 1.

Daß vom Kayser Carolo Magno, wenigstens biß auf Kayser Conradum II. also über zwey Secula, ganz Italien zum Römischen Kayserthum gehöret hat, und ein Königlicher Titul davon geführet worden, ist eine in denen Historien bekannte Sache. Es ist aber unter denen nachherigen

Römischen Kaysern die Gewalt darüber immer geringer worden, gestalten die Päbste sehr vieles unter ihre politische und Lehenherrschafft unter allerhand Prætext ge- und dem Römischen Reich entzogen, theils haben ganze Republiquen und verschiedene Fürsten, wenn sich ein convenabler Zeit-Punct ereignet, sich frey und independent gemachet, sofort sich gleichfalls der Römischen Reichs-Hoheit entzogen.

§. 2.

Jedoch es führet nicht nur der Chur-Fürst zu Cölln den Titul eines Erz-Canzlers durch Italien, sondern es sind auch noch viele ansehnliche Stücke und Länder im obern und mittlern Theil Italiens als Römische Reichs-Lehen anzutreffen, welche von denen Besitzern derselben davor erkannt werden, auch von dem Reichs-Hof-Rath in Wien, als dem einen höchsten Deutschen Reichs-Gericht, in der alda angeordneten lateinischen Expedition und Canzley Recht nehmen, und die Lehen empfangen.

§. 3.

Diese Lehen und Länder werden auch im Fall es nöthig, von dem Kayser, als des Römischen Reichs Oberhaupt, contribuiret; ist auch manchmal in Vorschlag gekommen, sie mit Zöllen und andern dergleichen öffentlichen Anlagen zu belegen, mit welchen letztern jedoch man nicht fortgekommen ist, gestalten diese Italienische Stände ex præscriptione et privilegiis immunitatem dieser Beschwerung prætendiren. Auserdeme sind dreyerley modi contribuendi:

1. Von jedem Vasallen nach seinem Vermögen eine freywillige Hülfe.
2. Die Taxation auf eines jeden Vasallen jährliches Einkommen seiner Lehen.
3. Auf derselben ihre Unterthanen und Häuser oder Feuerstädte eine Crone Reichs-Steuer zulegen;

welche letztere Contribution unter andern A. 1603. in damaligen kriegerischen Zeiten, erfolget, wobey zugleich die Kayserlichen Commissarien die Lehen, besonders die mindern und kleinern durchsuchet und beschrieben.

2. Das Herzogthum Savoyen eingetheilt in seine sechs Provinzen, als:
   Savoyen an sich selbst.
   Chablais.
   Genevois.
   Tarentese.
   Maurienne, und
3. Das Herzogthum Mantua, welches die Römische Kayserin besitzt.
4. Das Herzogthum Montferrat, mit allen seinen sämtlichen Pertinenzien, so von dem König in Sardinien und Herzog in Savoyen besessen wird.
5. Das Herzogthum Modena.
6. Das Herzogthum Reggio.
7. Das Herzogthum Mirandola.
8. Das Fürstenthum Corregio.
9. Das Fürstenthum Fabrico.
10. Das Fürstenthum Carpi.
11. Die Marggrafschafft Concordia.
12. Die Grafschafft Novellara.
13. Die Grafschafft Rivola, welche sämtlich von dem Herzog zu Modena besessen werden.
14. Die combinirten Herzogthümer Parma und Piacenza, welche von dem Spanischen Infanten Don Philipp besessen werden, wiewohl vom Herzogthum Piacenza der König in Sardinien und Herzog in Savoyen auch einen Theil nach dem Wormser Tractat besitzet.
15. Die Marggrafschafft Salluzzo, im Savoyischen Fürstenthum Piemont gelegen, welche von dem König in Sardinien und Herzog in Savoyen besessen wird.
16. Die le Langhi, oder Langhische Lehen, zwischen dem Herzogthum Montferrat und dem Fürstenthum Piemont gelegen, sind

Publica.
Poſtelli.
Olivola.
Palarono.
Dioloio. } Fürſtenthümer.
Luciana.
Pavigalo.
Gaſouolo.
Villafranca.
Virgoletta.
Villa Rochetta. } Fürſtenth.
Buuren.
Malazza.
Gorda.
Monteregio.
Cavella.
Luſala.
Rico. } Fürſtenthümer.
Giogavola.
Iropoli.
Calice. } Fürſtenthümer.
Veppe.
Amaſſe.
Fuentes.
Frinki.

Moraſo.
Aquila.
Gragnuola. } Grafſchafft.
Cortula.
Voraudio.
Baſtia il Ponte.
Terraroſſa.
Caſtrovero.
Viano.
Treſti.
Malgrodo.
Iſoletto.
Mojoron. } Grafſchafft.
Altricano.
Iſola.
Podenzana.
Suvero.
Filatrica.
Ferrigana.
Aubla.
Bibola. } Grafſchafft.
Monte di Vaghi.
Frejano.
Belnelo.
Ernezo.
Camerando.

§. 8.

So liegen auch, vermög der neu edirten Homänniſchen Land-Charte vom Gebiete der Republique Genua de 1749. und zwar an- in- und um das Genueſiſche Gebiet, inſonderheit aber zwiſchen den Mayländiſchen Provinzen Bobbio und Tortona, dann gedachtem Staat von Genua, nachge-

ſetzte Reichs-Lehen, welche ihrer Lage nach, theils unter die Liguriſche, theils unter die Tirniſaniſche Lehen gehören müſſen, als:

Aguinatta.
Caſtagnedo.
Campo.
Luſana.
Bibola.
Caroſo.
Cavanela.
Poggio.
Heraſco.
Stadomello.
Val-Donio.
Seuferna.
S. Damiano.
Savignone.
Camerſa.
la Coſta.
Crevarina.
Prarolo.
la Preda.
Grimdona.
Lemna.
Arbiara.
Monte Acuto.
Logia.
Princip. del Gavazo.
Oſello.
Bavene.
le Caſelle.
Prato.
Spora la Croce.

Levano-Contado.
Vaglio.
Ulla.
Olviola,
Taſſarolo.
Campofreddo.
Brevedaſco.
Caſtellunzo.
Taiolo.
Calice.
Torriglia-Contado.
Caſello.
Porco de Fornari.
Iſola bona.
Obieta.
Camerana.
Piano-Contado.
Argua-Contado.
Torzo.
Gindone.
Gradaſco.
Gabella.
Rolla.
S. Giov.
Metteca,
Brignolo.
Taro.
Roncone.
Chifo.
Campillo.

Cabane.

Malone.
Fieschi.
Sarrigone.
Fontana-Rossa.

§. 10.

Die Toscanische Lehen, als:

Piombino. }
Populonia. } Status delli
Elba, insula. } Præsidii.
Cartino. }
Souerctto. }
Castiglione del Gatto.
Monte-Acuto.
Aspello.
S. Leo il Sasso.
Sune.
Pitogliano.
Sorano.
S. Iloro.
Vernio.
Monte di Santa Maria.
Monte-Dolio.
Monte-Folrio.
Commachio.

Und endlich das Groß-Herzogthum Toscana oder Florenz selbst mit seinem ganzen Inbegriff, welches a. 1718. in damalig geschlossener Quadruple-Allianz von allen contrahirenden Partheyen auf ewig für ein Männliches Lehen des Römischen Reichs erkannt worden; gestalten die vormaligen Groß-Herzoge diesen Reichs-Lehen-Nexum nicht erkennen wollten.

§. 11.

Ansonsten ist der König in Sardinien, als Herzog in Savoyen, bey Erledigung eines Kayser-Throns, der beständige und einige Vicarius in Italien, wird auch noch zur Stund auf dem Reichs-Tag im Fürsten-Rath zwischen Anhalt und Henneberg ad votandum aufgeruffen. Er erscheinet aber nun nicht mehr, weder für sich noch durch Gesandte, und ob er gleich mit der Reichs- und Creis-Matricul wie ein Chur-Fürst des Reichs angesetzt ist, und an den Ober-Rheinischen Creis in vorigen Zeiten gewiesen worden; so ist jedoch ungewis, wie und auf was Art dieser Fürst die Reichs-Præstanda abführet; dieses aber ist richtig, daß er an. 1603. bey damaliger Contribuirung 50000. Cronen, Reichs-Steuern, bezahlt.

§. 12.

Von allen oberzehlten Italienischen Reichs-Lehenbaren Ländern und Gütern sind sehr accurate Land-Charten von denen Homännischen Erben ediret worden; und zwar die neuen Charten sind:

Italien, die General-Charte an sich selbst.

Das Herzogthum Savoyen.

Das Herzogthum Mantua.

Das Herzogthum Modena.

Der Kirchen-Staat mit dem Groß-Herzogthum Toscana.

Das Gebiet der Republic Genua.

Die ältern Charten sind:

Das Herzogthum Mayland.

Das Herzogthum Savoyen, Montferrat, Fürstenthum Piemont, Grafschafft Nizza.

Das Herzogthum Parma und Piacenza.

Bey allen dem fehlt noch eine methodische General-Charte von diesen Italienischen Lehen zum Römischen Reich gehörig, oder vielmehr nach dem alten Character vom Königreich Italien; diese hat der in dem Vorbericht benannte Herr Rath und Professor Franz zu Göttingen in seinem edirten Reichs-Atlaß zum Gebrauch der Göttingischen Vorlesungen, als nothwendig ins Grosse heraus zu geben versichert. Alldieweilen nun dieser grundgelehrte Mann darüber aus der Welt gegangen, so bin ich Willens, dieses unterbliebene Vorhaben zu seiner Zeit, Deo volente, zu ersetzen.

Cap. XVI.

Von dem Römischen Reichs-Tag.

§. 1.

Gleichwie die mehresten Königreiche und Länder in Europa und Deutschland ihre respective Reichs- und Landtäge hergebracht haben, um durch der Stände Zusammenberuffung, darauf die Wohlfarth eines Reichs und Lan-

Landes zu befördern; also ist es auch bey dem Römisch-Deutschen Reich, da schon vor Alters die Reichs-Täge gehalten, und, auf zuvor geschehene Deliberationen, die Reichs-Abschiede, unter der Unterschrifft derer von sämtlichen Reichs-Ständen abgeschickten Räthen, Botschafften und Gesandten, unterschrieben und unterzeichnet worden sind.

§. 2.

Es kommt auf einen jeden Kayser an, wenn und wo er einen Reichs-Tag ausschreiben will, bey einem Creis-Tag aber in specie auf den Directorem und die Creis-Ausschreibende Fürsten. Der gegenwärtige Reichs-Tag zu Regenspurg, ist unter allen gehaltenen Reichs-Tägen der längste, gestalten solcher nun über 80. Jahr dauert.

§. 3.

Auf einen solchen Reichs-Tag werden also alle Reichs-Stände beruffen, welche entweder in Person oder durch Gesandte erscheinen; der Kayser lässet durch seinen dahin gesetzten Principal-Commissarium, so Fürstlichen Standes seyn mus, die Materien durch ein Commissions-Decret dem Chur-Fürstl. Mainzischen Directorio beliefern, um über dieselbe im Reichs-Rath zu deliberiren, und die Vota, wenn sie in denen dreyen Reichs-Collegiis, nemlich dem Chur-Fürstlichen, Fürstlichen und Städtischen Collegio, vorhanden, zu sammlen; darüber wird durch ein Conclusum trium Collegiorum ein Reichs-Gutachten gemacht, welches der Kayser durch ein weiteres Commissions-Decret bestättiget, und dadurch ein ordentlicher Reichs-Schluß, welcher vim Legis hat, entstehet. Wird nun ein Reichs-Tag völlig geschlossen und aufgehoben, so werden alle geschlossene Materien in ein Protocoll gebracht, und dadurch erwächset der Reichs-Abschied.

§. 4.

Wie nun, in Rucksicht auf oben angeführte Reichs- und Creis-Stände, diese auf dem Reichs-Tag nach denen dreyen Collegiis votiren, so ist dieses zu weiterer Beleuchtung des kurzgefaßten Römischen Reichs schlüßlich folgender massen angeführet:

I. Das

I. Das Chur-Fürstliche Collegium.

1. Der Chur-Fürst zu Mainz führet in diesem præeminenten Collegio das Directorium, machet den Vortrag, schlieset mit seinem Voto, und ruffet ad votandum auf
2. Den Chur-Fürsten zu Trier.
3. Den Chur-Fürsten zu Cölln.
4. Den König in Böheim, als Chur-Fürsten.
5. Den Chur-Fürsten in Bayern.
6. Den Chur-Fürsten in Sachsen.
7. Den Chur-Fürsten in Brandenburg.
8. Den Chur-Fürsten in der Pfalz am Rhein.
9. Den Chur-Fürsten zu Braunschweig und Lüneburg.

II. Das Fürstliche Collegium,

In diesem grossen Collegio führet das Directorium der Erz-Herzog zu Oesterreich und der Erz-Bischoff zu Salzburg alternative; wenn nun ersterer dirigiret, den Vortrag macht, und mit seinem Voto schlieset, so fordert

1. Der Erz-Herzog zu Oesterreich, so allezeit auf der geistlichen Bank sitzet, und wegen des Erz-Herzogthums Oesterreich, der Herzogthümer Steyermark, Cærnthen, Crain, der gefürsteten Grafschafft Tyroll, und der Vorder-Oesterreichischen Länder in Schwaben sein Votum führet, ad votandum auf.
2. Den Chur-Fürsten in Bayern, als Herzog in Ober- und Nieder-Bayern.
3. Das Herzogthum Burgund, modo Oesterreich, welches Votum nun auf denen Oesterreichischen Niederlanden ruhet.
4. Den König in Preussen, Chur-Fürsten zu Brandenburg, wegen des Herzogthums Magdeburg.
5. Den Erz-Bischoff zu Salzburg.
6. Den Chur-Fürsten in der Pfalz, wegen Pfalz-Lautern.

10. Die Grafen zu Stollberg-Stollberg.
11. Die Grafen zu Stollberg-Orteuberg.
12. Die Grafen zu Witgenstein-Berleburg.
13. Die Grafen zu Witgenstein-Hornburg.
14. Die Wild- und Rhein-Grafen zu Stein.
15. Die Wild- und Rhein-Grafen zu Daun.
16. Die Wild- und Rhein-Grafen zu Grumbach.
17. Die Grafen zu Leiningen-Hartenburg.
18. Die Grafen zu Leinigen-Heidesheim.
19. Die Grafen zu Leinigen-Güntersblum.
20. Die Grafen zu Leiningen-Westerburg.
21. Die Grafen zu Leiningen-Grünstadt.
22. Die Reussen, Grafen und Herren zu Plauen.
23. Die Grafen und Herren von Schönburg.
24. Die Grafen zu Ortenburg in Bayern.
25. Der Chur-Fürst zu Trier, der Graf zu Wied-Runckel, und der Freyherr zu Walderdorf, wegen der Grafschafft Nieder-Isenburg.
26. Der Chur-Fürst zu Mainz und der Fürst zu Stollberg-Gedern, wegen der Grafschafft Königstein.
27. Der Graf von Wartemberg, wegen seiner Güter im Chur-Pfälzischen.
28. Der Graf von Sinzendorf, wegen der Burggrafschafft Rheinegg.

97. Die Rheinische Prælaten, deren Collegium in folgenden Aebten, Aebtißinnen und Prælaten bestehet:

1. Der Abt zu Kaysersheim bey Neuburg an der Donau.
2. Der Probst zu Odenheim, ein Ritter-Stifft.
3. Der Abt zu Werden und Helmstedt.
4. Der Abt zu S. Ulrich und Afra in Augspurg.
5. Der Abt zu S. Georgen in Jßny.

6. Der

15. Die Grafen zu Hohenlohe-Kirchberg, und von Giech, wegen der vormals Gräflich-Wolffsteinischen Güter.

16. Der Bischoff zu Würzburg, wegen der Herrschafft Reigelsberg.

17. Die Grafen von Schönborn, wegen der Herrschafft Wiesentheid.

18. Die Grafen von Giech in specie.

19. Der Fürst von Hazfeld und andere Theilhabere der vormals Gräflich-Rosenbergischen Güter.

20. Die Grafen von Stahremberg.

21. Die Grafen von Windischgräz.

22. Die Grafen von Wurmbrand.

23. Die Grafen von Pickler.

100. Die Westphælische Grafen, welches Collegium in folgenden Fürsten, Grafen und Herren bestehet:

1. Der Marggraf zu Brandenburg-Onolzbach, wegen der Grafschafft Sayn-Altenkirchen.

2. Der Burggraf zu Kirchberg und Dohna, wegen der Grafschafft Sayn-Hachenburg.

3. Der Graf zu Wied-Runckel.

4. Der Graf zu Wied-Wied.

5. Der Landgraf zu Hessel-Cassel, wegen der Grafschafft Schaumburg.

6. Der Graf zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg.

7. Der König in Dänemark, wegen der Grafschafft Oldenburg.

8. Eben dieser, wegen der Grafschafft Delmenhorst.

9. Die Grafen und edle Herren zu der Lippe.

10. Der König in Engelland, wegen der Grafschafft Bentheim-Bentheim.

11. Der König in Preussen, wegen der Grafschafft Bentheim-Teklenburg.

12. Der Graf zu Bentheim-Steinfort, und Rheda.

13. Der König in Engelland, wegen der Grafschafft Hoja.

14. Der Fürst zu Löwenstein-Wertheim, wegen der Grafschafft Virnenburg.

15. Der König in Engelland, wegen der Grafschafft Diepholz.

16. Eben dieser, wegen der Grafschafft Spiegelberg.

17. Der Graf von Kauniz, wegen der Grafschafft Rietberg.

18. Der Fürst zu Waldeck, wegen der Grafschafft Pyrmont.

19. Der Graf von Törring, wegen der vormals Gräflich-Gronsfeldischen Güter.

20. Der Graf von Aspermont, wegen der Grafschafft Reckheim.

21. Der Fürst zu Salm, wegen der Herrschafft Anholt.

22. Der Graf von Metternich, wegen der Herrschafften Winnenburg und Beilstein.

23. Der Fürst zu Anhalt-Hoymb, wegen der Herrschafft Holzapfel

24. Die Grafen von Manderscheid, wegen der Herrschafften Blankenheim, Geroldstein.

25. Die Grafen von Plettenberg, wegen der Herrschafft Wittem.

26. Die Grafen von Limburg-Styrum, wegen der Herrschafft Gehmen.

27. Der Fürst zu Schwarzenberg, wegen der Herrschafft Gimborn-Neustatt.

28. Die Grafen von Quad, wegen der Herrschafft Wikerad.

29. Die Grafen von Ostein, wegen der Herrschafft Mylendonk.

30. Die Grafen von Nesselrode, wegen der Herrschafft Reichenstein.

31. Die Grafen von der Mark, wegen der Herrschafften Schleiden und Sassenburg.

32. Die Grafen von Schaesberg, wegen der Herrschafft Kerpen und Lommersum.

33. Die Grafen von Salm-Rifferscheid.

34. Die Grafen von Platen und Hallermund.

Die Grafen zu Barby sind längst abgestorben, deren Grafschafft nun Chur-Sächsisch ist.

Bey diesem für nun in hundert Votis bestehendem Fürstlichen Collegio ist anzumerken, daß die Alt-Fürstlichen Häuser:

Pommern,
Mecklenburg,
Würtemberg,
Hessen,
Baaden, und
Hollstein,

in Ansehung des Sitzes und derer Stimme untereinander nach zehnerley Strophen alterniren, unter welchen obige Rang-Ordnung die erste Strophe ist.

Vorbericht.

Ich habe zwey Ursachen und Beweggründe, warum ich die Geographische Staats-Beschreibung der Gräflich-Schönburgischen Reichs-Graf- und Herrschafften dem vorhergehenden kurzgefaßten Römischen Reich anfüge; eines theils, als ein Exempel eines richtig gesetzten Systematis eines politischen Staats, weilen solcher in denen bisher heraus gekommenen Büchern mangelhafft, unzulänglich, und nicht methodisch genug erschienen, andern theils aber, diesen Staat von denen zum Præjudiz der Gräflich-Schönburgischen Häuser angegebenen Irrthümern zu reinigen. Wie dann bereits diese Hoch-Gräfliche Häuser durch eine exacte Land-Charte ihrer Graf- und Herrschafften, so in der Homännischen Handlung zu Nürnberg im Verlag

Cap. 7. Von denen Schönburgischen Reichs-Herrschafften, insonderheit von denen Chur-Sächsischen Affter-Lehen.

a. Von der Grafschafft Hartenstein.

b. Von der Herrschafft Stein.

8. Von denen Schönburgischen Schrifft- und Amtssaßen, Ritter- und Lehen-Gütern insonderheit.

9. Von denen Schönburgischen Herrschafften, Aemtern und Gütern, so unter Chur-Sächsischer Lands-Hoheit stehen.

10. Von jetziger Ab- und Eintheilung der Schönburgischen Linien und ihrer Graf- und Herrschafften.

Cap. I.

Chur-Sächsischen sogenannten Mitleidenheiten, mit welchen sie öfters bedrohet worden, nach wie vor befreyet bleiben.

§. 3.

Sie haben das Jus precum publicarum, jus aggratiandi, Magistratus constituendi, Armen- und Zuchthäuser zu errichten, Privilegia zu ertheilen, Statuta zu errichten, dergleichen zu confirmiren, und was sonst noch zur Landsherrlichen Hoheit gehöret.

§. 4.

Sie haben in denen fünf Reichs- Graf- und Herrschafften eine gemeinschafftliche Regierung und Canzley zu Glauchau, bestehend in einem Regierungs-Directore und zweyen Regierungs-Räthen, nebst dazu gehörigen Subalternen Officialibus, welche im Namen gesamter Gräflicher Herrschafften die Expedition machet; so ist auch eine gemeinschafftliche Steuer-Ober-Einnahme, und ein verordnetes Commissariat zu dem March- und Miliz-Wesen in Glauchau angesetzet.

§. 5.

Die Gräflichen Schrifftsaßen und Vasallen, so mehrentheils mit denen Ober- und Unter-Gerichten beliehen sind, stehen unter der gemeinschafftlichen Regierung, recognosciren alda ihre respective Lehen, nehmen Recht, und erkennen sie, als ihre Oberherrschafft.

§. 6.

Uber dieses hat ein jeder Herr und Graf in seinem Lands-Antheil zu besserer Pflegung der Justiz einen Amtmann, und sind der Aemter sieben in denen Reichsherrschafften, von welchen Aemtern die Unterthanen an die Gräfliche gemeinschafftliche Regierung appelliren können.

§. 7.

Ein jeder Herr hat auch seine Special-Räthe, nach Beschaffenheit seiner Privat-Angelegenheiten; es exerciret auch ein jeder Graf in seiner Herrschafft,

schafft, ohne Zuthuung der andern, den Blutbann und das peinliche Hals-Gericht, und hat die gemeinschafftliche Regierung damit nichts zu thun, es seye dann in casu Appellationis, wenn in solchen sowohl, als in andern Fällen, von einem Gräflichen Amte dahin appelliret wird.

Cap. V.

Von denen Schönburgischen Geistlichen Hoheits-Rechten und Prærogativen.

§. 1.

Daß die Grafen und Herren von Schönburg, nebst vorangeführten politischen Hoheits-Rechten, auch, wie andere Reichs-Stände, die Bischöffliche und andere dahin einschlagende Rechte in ihren fünf Reichs-Graf- und Herrschafften ausüben, das Jus ordinandi et suspendendi ac removendi Clericos atque Superintendentes, und dieserwegen ein angesetztes gemeinschafftliches Consistorium, oder geistliches Gericht zu Glauchau haben, das ist eine öffentliche Sache.

§. 2.

Gedachtes Consistorium bestehet gleichfalls aus obenbenanntem Regierungs-Directore, als Præsidenten, denen zweyen Regierungs-Räthen, als weltlichen, ingleichen denen zweyen Superintendenten zu Glauchau und Waldenburg, als geistlichen Assessoribus, ingleichen dem Consistorial-Secretario, Registratore und Copisten.

§. 3.

Von diesen zwey Superintendenten hat ein jeder seine Dioeces:

a) Zur Glauchauischen Dioeces gehören folgende Geistliche:
Der Superintendent zu Glauchau.
Die beeden Diaconi daselbst, so zugleich Pastores in Gesau sind.
Der Pfarrer im Städtgen Merane.

Der

Lichtenstein, eine Stadt am Fluß Rödliz, von 329. Häusern, mit einem Gräflichen Residenz-Schloß und einem Amte.

Calenberg, ein Städtgen von 128. Häusern, ohnweit Lichtenstein gelegen. Ingleichen folgende Dörfer:

Bernsdorf, Rödeliz, Gersdorf, S. Michel und Ober-Lungwiz, so Pfarr-Kirchen haben, ferner die übrigen Dörfer Hohndorf, Neudörfgen, Stangendorf, S. Jacob, Nutzung, und die Vorwercke Rümpf, und Ludwigs.

Ferner viele Mühlen, einzelne Häuser und Schäfereyen.

Cap. VII.

Von denen Schönburgischen Reichs-Herrschafften, insonderheit von denen Chur-Sächsischen Reichs-Affter-Lehen.

§. 1.

Von der Grafschafft Hartenstein.

Diese Grafschafft, so an die vorige Herrschafft Lichtenstein, und das Gräflich-Solmsische Amt Wildenfels stosset, ist eigentlich die niedere Grafschafft Hartenstein, gestalten der Ober-Theil dieser Grafschafft, so mit Böhmen gränzet schon a. 1559. an Chur-Fürst August zu Sachsen verkauft worden. Diese Grafschafft bestehet dahero in folgenden Zugehörungen:

Hartenstein, ein Städtgen am Thierfelder-Bach, von 117. Häusern, mit einem Gräflichen Amt, und einem auf dem Berg gelegenen Residenz-Schloß.

Ingleichen denen Pfarrdörfern:

Beuta, Mülsen S. Jacob, Mülsen S. Nicolai, und Thierfeld.

Ferner in folgenden Dörfern, als:

Alberode, Bärengrund, Ober- und Nieder-Affalter, Oelsnitz, Grün oder Weizengrün, Härtensdorf, Zschocken, Nieder-Lößnitz, Ober-

Herren Grafen zu Waldenburg und Hartenstein in communione besitzen.

2. Thurm, und

3. Niedermülsen, ein Theil vom letztern, ist ein Mann-Lehen-Gut, das übrige hingegen allodial, und der jetzige Besitzer ist der Ober-Aufseher, Hanns Hermann von Weisbach, liegen eine Stund von Glauchau, gegen Mittag.

4. Ober-Mosel, wovon der jetzige Besitzer, Herr Georg Friederich von der Mosel ist.

5. Ober-Rothenbach und

6. Jydenhayn, zwey Manns-Lehen-Dörfer, wovon das letztere ganz, das erstere aber halb, der Gräflich-Schönburgische Regierungs- und Consistorial-Rath, Herr von Bose, den andern halben Theil von Ober-Rothenbach aber, Herr Carl Wilhelm von der Mosel besitzet.

7. Oberwyhra, ein Mann-Lehen-Gut, so die verwittibte Frau Obrist-Lieutenantin von Wallwiz, käuflich an sich gebracht, auch per Pro-Vasallum Herrn Hauptmann von Bose in Lehen erhalten.

8. Ober-Schindmas, ein Mann-Lehens-Dorf, dessen jetziger Besitzer, Herr Carl Wilhelm von der Mosel ist.

9. Schoenberg, ein Mann-Lehens-Dorf, dessen Besitzer Herr Bernhard von der Mosel ist.

10. Alberoda, ein Mann- auch respective Weiber-Lehen-Gut, besitzt Herr Friederich August von Brandenstein.

11. Nieder-Haselau und

12. Vielau, zwey Manns-Lehen-Güter, welche der Rath zu Zwickau in Lehen hat, und deshalb zwey Lehenträger stellt.

13. Tritschlar, sonst Elzenberg genannt, ohnweit Glauchau, ein Gut, so a. 1729. von sämtlich Hoch-Gräflich-Schönburgischen Herrschafften in Erb-Lehen verwandelt worden, und welches die Rath-Christian Friederich Leidelische Erben vorjetzt besitzen.

14. Bogenstein, ein Dorf am Fluß Mulda bey Vielau.

15. Wulm,

15. Wulm, ein Dorf ohnweit der Mulda, bey Mosel.
16. Holzhäuser, ein Dorf bey Ober-Wyhra und Schönberg.
17. Bernstein, ein Vorwerck am Fluß Lungwitz, zwischen Rüßdorf und Glauchau.
18. Langenberg, in der Herrschafft Waldenburg.
19. Dennheriz, in der Herrschafft Glauchau.
20. Seyfertiz, ohnweit dem Städtgen Merana.
21. Hekendorf, zwischen Merana und Glauchau.
22. Langen Chursdorf, in der Herrschafft Waldenburg.
23. Schönau, in der Herrschafft Stein, und
24. Mühlau.

Wiewohlen verschiedene von diesen 24. Schrifftsäßigen und Vasallen-Ortschafften mit Gräflich-Schönburgischen unmittelbaren Amts-Unterthanen vermischet, und dahero oben im 6. und 7den Capitul vorgekommen sind.

§. 2.

Amtssassen und Vasallen sind:

1. Das freye Gut Crotenlande, so unter das Gräfliche Hinter-Amt Glauchau gehöret, und daselbst zu Lehen gehet, hat sonsten ein Herr von Einsiedel besessen.
2. Berthelsdorf, in der Chur-Sächsischen Lehens-Herrschafft Rochsburg gelegen, gehet bey dasigem Amte zu Lehen, und der Besitzer ist einer von Schindler.
3. Schlaisdorf, so eigentlich ein Vorwerck und Allodium von vorbenannter Herrschafft Rochsburg ist, und daselbst auch zu Lehen gehet; wird vorjetzt von des ohne männliche Erben verstorbenen Herrn Graf August Ernsts von Schönburg-Rochsburg hinterlassenen Comtesse Tochter besessen.

§. 3.

Die Vasallen extra cortem, welche zwar ihre Güter bey der Gräflichen gemeinschafftlichen Regierung zu Glauchau zu Lehen nehmen, im übrigen aber unter anderer Landes-Hoheit stehen, und dahin auch die Steuern und andere öffentliche Landes-Mitleidenheiten entrichten müssen, als:

sämtlich um obbeschriebene Schönburgische Reichs-Herrschafften, dem Leipziger- und Erz-Gebürgischen Creis herum.

§. 2.

Wie nun zwar vorersagte Herrschafften, Aemter und Gerichte unter Chur-Fürstl. Sächsischer Landsherrlicher Hoheit qua Summo Imperio stehen; so besitzen sie jedoch die Herren Grafen von Schönburg mit denen Ober- und Unter-Gerichten und andern davon abhangenden Rechten. Und obwohl ein Gräflicher Superintendent zu Penig angesetzt ist, wohin alle Pfarrer in diesen Chur-Sächsischen Lehens-Aemtern und Gerichten gewiesen, so stehen sie jedoch miteinander unter dem Chur-Fürstlich-Sächsischen Consistorio des Leipziger Creises, und werden alle Prediger zu Leipzig ordiniret.

§. 3.

Die Herrschafft und Amt Penig bestehet demnach aus folgenden Zugehörungen:

Penig, eine Stadt von 270. Häusern, mit einem Gräflichen Schloß am linken Ufer der Mulda; sie war vor diesem ein Sitz der Burggrafen von Leißnig, und fiel nach Absterben derselben a. 1583. an Herzog Georg zu Sachsen, welcher sie denen Herren von Schönburg, gegen Hohenstein und Lohmen überlies. Bey dieser Stadt ist ein Steinbruch, der wegen seiner Härte zu Apothecker-Mörseln kan gebraucht werden; sie ist auch wegen der guten Zeug-Fabriquen berühmt.

Sodann aus folgenden Pfarr-Dörfern: Braunsdorf, Hartmannsdorf, Mühlau, Teura, und halb Marckersdorf.

Dann aus übrig nachgesetzten Dörfern: Alt-Penig, Göppersdorf, Kändler, Klein-Chursdorf, Ober- und Nieder-Steinbach, Reichenbach, Schwaben, Tauschau, Tirschheim, Wernsdorf, Ziehnberg, das Gräfliche Vorwerk, und das Vorwerk Scheibe; ingleichen verschiedenen einzelnen Häusern und Schäfereyen.

§. 4.

Die Herrschafft und Amt Rochsburg bestehet aus folgenden Zugehörungen:

Rochs-

gewesen, am Fluß Mulda, zwischen Waldenburg und Glauchau gelegen; der Flecken hiebey hat 75. Häuser.

So gehören ferner zu dieser Herrschafft und Amt nachstehende Oerter und Dorfschafften, als:

Lungwiz, Kertitsch, Oberdorf, Wiedmannsdorf, Klein-Chursdorf, Ober Winckel, Wünschendorf, Ebersbach, Ober-Wiecera, Oertelsheim, und das Vorwerk Breitenbach.

§. 7.

Die Oelsnizer-Gerichte, an der Grafschafft Hartenstein und Herrschafft Lichtenstein, Westwärts gelegen, bestehen in folgenden Orten und Dorfschafften, als:

Oelsniz von	126	Feuerstädten oder Häusern.
Ober-Würschniz von	47	
Nieder-Würschniz von	54	
Neue Wiese von	24	
Lugau von	57	

§. 8.

Die Ziegelheimer-Gerichte, in dem Fürstl. Sachsen-Gothaischen Amt Altenburg, und ohnweit der Herrschafft Waldenburg gelegen, zu welchen folgende Flecken und Dörfer gehören:

Ziegelheim von	68	Feuerstädte oder Häuser.
Uhlmannsdorf von	47	
Thiergarten von	17	
Nieder-Arnsdorf von	8	
In Hojersdorf	1	
In Gählenitz	10	
In Frohnsdorf	1	

Cap.

Die Schönburg-Penigische Haupt-Linie, nachdem die Rochsburgische Linie ausgestorben, und deren Lande auf die Remißauische Linie gefallen, bestehet jetzt:

1. In der Schönburg-Penig-Remissauischen Linie.
2. In der Schönburg-Penig-Wechselburgischen und
3. In der Schönburg-Penig-Penigischen Linie.

§. 3.

Von der Linie Schönburg-Waldenburg-Hartenstein ist der jetztregierende Herr, Friederich Albert, Graf und Herr von Schönburg, welcher besitzt die Grafschafft und Amt Hartenstein, als:

Hartenstein die Stadt von	117	Häusern.
Die Dörfer mit Pfarrkirchen:		
Beuta von	43	
Mülsen S. Jacob von	100	
Mülsen S. Nicolai von	100	
Thierfeld von	60	
Die übrigen Dörfer:		
Alberode von	27	Feuerstädten oder Häusern.
Bärngrund von	3	
Nieder-Affalter von	31	
Grün, oder Weizengrün von	12	
Zschocken von	100	
Nieder-Lößniz von	10	
Raum von	34	
Ober-Pfannenstiel von	20	
Nieder-Pfannenstiel von	5	
Lenckersdorf von	16	
Neudörfel von	28	

Ober-Haselau von	25	Feuerstädten oder Häusern.
Rödeliz von	61	
Härtensdorf und Oelsniz.		

§. 4.

Die Schönburg-Waldenburg-Lichtensteinische Linie ist mit denen vorigen Herren a. 1750. und die Schönburg-Waldenburg-Waldenburgische Linie auf gleiche Art a. 1754. ausgestorben; die jetzig regierende Herren, Albrecht Carl Friederich, und Friederich Albert, Grafen und Herren von Schönburg, besitzen diese beede Lands-Portion in Gemeinschafft, welche bestehen in

1. Der Herrschafft und Amt Waldenburg, als:

Waldenburg, die Stadt von	300	Feuerstädten oder Häusern.
Die Pfarrdörfer:		
Callenberg von	87	
Langenberg von	67	
Pfaffroda von	17	
Niederwinckel von	23	
Grumbach von	38	
Ober-Wiera von	16	
Langen-Chursdorf, und Schwaben.		
Die übrigen Dörfer:		
Die alte Stadt Waldenburg von	101	
Alt-Waldenburg von	18	
Wickersdorf von	8	
Niederaue von	13	
Falcken von	56	
Hermsdorf von	36	

Ober-Lungwiz von	187	
Francken von	13	
Meinsdorf von	21	
Von Hohenstein ein Antheil.		
2. Die Ziegelheimer Gerichte, als:		
Ziegelheim von	68	
Uhlmannsdorf von	37	Feuerstädten oder Häusern.
Thiergarten von	17	
Nieder-Arnsdorf von	8	
Gählenitz von	10	
In Hojersdorf	1	
In Frohnsdorf	1	

3. Der Herrschafft und Amt Lichtenstein, als:

Lichtenstein die Stadt von	329	
Calenberg das Städtgen von	128	
Die Pfarrdörfer.		
Bernsdorf von	78	
Rödeliz von	61	
Gersdorf von	127	
Ober-Lungwiz von	187	
S. Micheln von	53	
Die übrigen Dörfer:		Feuerstädten oder Häusern.
Hohndorf von	56	
Neudörfgen von	9	
Stangendorf von	38	
Nutzung von	30	
S. Jacob, und		
Rümpf, ein Vorwerck.		

4. Die Oelsnizer Gerichte, als:

Oelsniz von	126	Feuerstädten oder Häusern.
Ober-Würschniz von	47	

Nieder-

S. Egidien von	136		
Thurm von	45		
Gesau von	32		
Nieder-Lungwiz von	113		
Schlunzig von	36		
Wernsdorf von	51		
Gerisau von	23		
Reinholdshayn von	62		
Schönberg von	32		
Die übrige Dörfer:			
Seyfertiz von	24		
Dieterich von	10	Feuerstädten oder Häusern.	
Rothenbach von	45		
Kauriz von	10		
Voigtleite von	22		
Grotenleite von	24		
Nieder-Mülsen von	39		
Pfaffroda von	17		
Klein-Bernsdorf von	7		

Schön-

Weidmannsdorf von	31	Feuerstädten oder Häusern.
Klein-Chursdorf von	18	
Ober-Winckel von	22	
Wünschendorf von	19	
Ebersbach von	16	
Ober-Wiera von	16	
Ortelshayn von	6	
Breitenbach, Vorwerck von	3	
2. Die Herrschafft und Amt Rochsburg, als:		
Rochsburg das Schloß und Flecken von	44	
Das Städtgen Burgstädel von	200	
Das Städtgen Lunzenau von	120	
Das Pfarr-Dorf Lunzenau.		
Die übrige Dörfer:		
Arnsdorf von	31	
Helsdorf von	20	
Burckersdorf von	54	
Ober-Elsdorf von	34	
Nieder-Elsdorf von	15	

Dittmannsdorf von	.	19	Feuerstädten oder Häusern.
Hojersdorf von	.	12	
Mosdorf von	.	7	
Dürrengerbisdorf von	.	22	
Klein-Chursdorf von	.	40	
Thierbach von	.	16	
Schlaisdorf von	.	13	
Vorwerck Schlaisdorf von	.	3	

§. 8.

Die Schönburg-Penig Wechselburgische Linie, und in derselben Herr Carl Heinrich, Graf und Herr von Schönburg, besitzet die Herrschafft und Amt Wechselburg, als:

Wechselburg das Städtgen von		117	Feuerstädten oder Häusern.
Die Pfarr-Dörfer:			
Claubniz von	.	131	
Göhren von	.	27	
Hohnkirchen von	.	15	
Halb Marckersdorf von	.	48	
Nauenhayn von	.	45	
Topfseifersdorf von	.	69	
Wiederau von	.	129	

Die

§. 9.

Die Schönburg - Penig - Penigische Linie, und in derselben Herr August Siegfried, Graf und Herr von Schönburg, besitzt die Herrschafft und Amt Penig, als:

Penig, die Stadt von	270	Feuerstädten oder Häusern.
Die Pfarr-Dörfer:		
Bräunsdorf von	70	
Hartmannsdorf von	30	
Halb Marckersdorf von	20	
Mühlau von	106	
Teura von	84	
Die übrigen Dörfer:		
Alt-Penig von	78	
Göppersdorf von	70	
Kändler von	52	
Klein-Chursdorf von	40	
Nieder-Steinbach von	35	
Ober-Steinbach von	59	
Tauschau von	30	
Tirschheim von	18	
Wernsdorf von	29	
Ziehnberg von	13	
Schwaben.		
Wickersdorf.		
Das Gräfliche Vorwerck.		
Das Vorwerck Scheibe.		

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cnopf, Matthäus Ferdinand,

Kurzgefaßtes nach seinen würklich existirenden Reichs- und Creis-Ständen, auch übrigen Reichs-Gliedern erläutertes Römisches Reich, sowohl in Deutschland als Italien als ein Directorium einer künftig zu verbessernden und zuverläßigen Staats-Geographie von Römischen Reich ...

Franckfurt [u.a.] 1764

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Hist.pol.1125
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11064860-6
VD18 10264841-003